

# Amtliche Mitteilungen

---

**Datum** 21. September 2023

**Nr.** 70/2023

---

**Inhalt:**

**Regelungen zur  
coronabedingten Wiederholungsmöglichkeit  
von Prüfungen**

**in der Fakultät II –  
Bildung · Architektur · Künste**

**der  
Universität Siegen**

**Vom 20. September 2023**

**Regelungen zur  
coronabedingten Wiederholungsmöglichkeit  
von Prüfungen  
in der Fakultät II –  
Bildung · Architektur · Künste  
der  
Universität Siegen**

Vom 20. September 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Der Senat hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2023 eine Änderung der Rahmenprüfungsordnungen für das Bachelor- und das Masterstudium beschlossen. Dadurch erhalten Studierende, die während der „Corona-Semester“ eine Prüfung einmal nicht bestanden und diese Prüfung inzwischen endgültig nicht bestanden haben oder vor dem endgültigen Nichtbestehen stehen, auf Antrag einen weiteren Prüfungsversuch. Um diese Regelung auch auf die Prüfungsordnungen auszudehnen, die nicht in den Anwendungsbereich der Rahmenprüfungsordnung fallen, trifft diese Ordnung eine entsprechende, die Prüfungsordnungen der Fakultät ergänzende Regelung zur Wiederholbarkeit von Prüfungen.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für Fachprüfungsordnungen, die im Zusammenhang mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2018) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2019) in der jeweils geltenden Fassung erlassen wurden.

## **§ 2**

### **Allgemeine Regelungen**

Unter „Prüfung“ sind im Folgenden alle Arten der Leistungsfeststellung zu verstehen, die in den Prüfungsordnungen der Fakultät geregelt sind, in ihrer Wiederholbarkeit begrenzt sind, endgültig nicht bestanden werden können und damit zum endgültigen Nichtbestehen des (Teil-)Studiengangs führen.

## **§ 3**

### **Coronabedingte Wiederholung von Prüfungen auf Antrag**

- (1) Studierende, die während der so genannten „Corona-Semester“ mit überwiegend digitaler Lehre und digitalen Prüfungen eine Prüfung zwischen Sommersemester 2020 und Wintersemester 2021/2022 mindestens einmal nicht bestanden haben und diese Prüfung bereits endgültig nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag die Möglichkeit, die Prüfung noch einmal zu wiederholen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung ihren Bescheid über das endgültige Nichtbestehen bereits erhalten haben, müssen den Antrag innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Regelung stellen. Die Wiederholung der Prüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen, der mindestens zwei Monate nach Ablauf der Antragsfrist nach Satz 2 oder 3 liegen muss. Andernfalls geht der Prüfungsanspruch verloren.
- (2) Studierende, die in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum eine Prüfung im 1. oder 2. Prüfungsversuch nicht bestanden haben und sich im Sommersemester 2023, im Wintersemester 2023/24 oder im Sommersemester 2024 zu ihrem letzten regulären Prüfungsversuch für diese Prüfung anmelden, erhalten bei Nichtbestehen dieses Prüfungsversuchs auf Antrag ausnahmsweise einen weiteren Prüfungsversuch. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Bachelor- und Masterarbeit und den schulpraktischen Teil im Praxissemester.
- (4) Regelungen in Prüfungsordnungen zum Außerkrafttreten bleiben unberührt. Ist eine Prüfungsordnung nach dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung außer Kraft getreten findet die Wiederholungsprüfung nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung statt. Der

Prüfungstermin wird in diesem Fall von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 13. September 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 20. September 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)